

2. als Rinderhalter die nach § 5 angeordnete Kennzeichnung unterläßt oder die erteilten Auflagen nicht durchführt,
3. den nach §§ 6 bis 9 festgelegten oder von den örtlichen Räten angewiesenen Bekämpfungsmaßnahmen zuwiderhandelt,
4. gegen die Schutzmaßnahmen der §§ 13 bis 18 verstößt,
5. Rinder entgegen den Bestimmungen des § 20 in den Verkehr bringt.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Kreises — Kreistierarzt.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides regeln sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

X.

#### Schlußbestimmungen

§ 24

Diese Verordnung tritt am 1. August 1960 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

Verordnung vom 6. Februar 1951 über die Bekämpfung des seuchenhaften Verkalbens der Rinder (GBl. S. 105),

§ 3 Abs. 2 der Verordnung vom 19. Dezember 1952 zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen in Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. 1953 S. 13) und

Anordnung vom 22. Januar 1955 über die Meldepflicht des seuchenhaften Verkalbens und seine Bekämpfung (GBl. II S. 36).

Berlin, den 30. Juni 1960

#### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister  
für Landwirtschaft,

Der Ministerpräsident Erfassung und Forstwirtschaft

G r o t e w o h l

I. V. : K o c h  
Staatssekretär

#### Preisverordnung Nr. 1887.

#### — Preisstellung des sozialistischen Großhandels —

Vom 16. Juni 1960

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung sowie nach Anhören des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die sozialistischen Großhandelsorgane sind verpflichtet, bei Belieferung der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe und des Einzelhandels mit staatlicher Beteiligung die Kosten des Transportes bis zur Verkaufsstelle zu übernehmen. Dies gilt auch dann, wenn in den geltenden Preisregelungen für die Lieferungen des Großhandels an den Einzelhandel eine andere Preisstellung vorgeschrieben ist.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Lieferungen des Produktionsmittelgroßhandels an den Einzelhandel.

(3) Wünscht der Besteller eine andere als die handelsübliche Transportart, so hat er hierdurch entstehende Mehrkosten zu tragen. Lieferungen durch den Schnelldienst des Großhandels sind handelsüblich.

§ 2

Diese Preisverordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1960

Die Regierungskommission für  
Preise beim Ministerrat der  
Deutschen Demokratischen  
Republik

Der Vorsitzende

R u m p f

Minister der Finanzen

Der Minister  
für Handel und  
Versorgung

M e r k e l

#### Anordnung Nr. 2\* von Maßnahmen, zur Förderung der See- und Küstenfischerei.

Vom 22. Juni 1960

§ 1

Der Abs. 4 des § 6 des Statuts der volkseigenen Fischerei-Fahrzeug-und-Geräte-Stationen (FGS), Anlage A zur Anordnung vom 9. Mai 1955 von Maßnahmen zur Förderung der See- und Küstenfischerei (GBl. I S. 369), erhält folgende Fassung:

„(4) Die FGS sind in ihrem Bereich für die Erfassung der Fische aus dem Aufkommen der See- und Küstenfischerei voll verantwortlich. Sie haben auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben, insbesondere der Liefer- und Empfangspläne,

a) Verträge zur Sicherung des Aufkommens an Fischen mit den FPG und den werktätigen Einzel Fischern abzuschließen,

b) Verträge mit dem Fischgroßhandel, der Absatzorganisation der Fischwirtschaft und gegebenenfalls den Produktionsbetrieben abzuschließen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1960 in Kraft.

Berlin, den 22. Juni 1960

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Dr. Wittkowski  
Stellvertreter des Vorsitzenden

\*Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1955 S. 369)

#### Berichtigung

Der Leiter der Obersten Bergbehörde weist darauf hin, daß die Blindschachtordnung vom 15. Oktober 1959 (Sonderdruck Nr. 306 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

Auf Seite 26 sind in der Anmerkung 56 die Worte „den Werten der Z a h l e n d C i n f“ zu streichen.